

Das BTHG

Von Wolfgang EICHER

Das BTHG als Umsetzungsakt der UNBRK

1. Die Konzeption der UNBRK

- a) Völkerrechtlicher Vertrag (multilateral)
 - in Deutschland seit 26.3.2009 in Kraft
 - über 150 Staaten
 - Umsetzung in deutsches Recht gemäß Art 59 Abs 2 GG
 - innerstaatlicher Rang: einfaches Bundesrecht
 - Auslegung: * nach Wiener Vertragsrechtskonvention (Art 31-33)
 - * authentische Vertragssprachen (Art 50 UNBRK) sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch

2. Inhalt und Struktur der UNBRK

- a) Präambel („Gesetzesmythologie“?)
- b) allgemein
 - Zweck (Art 1)
 - Begriffsbestimmungen (Art 2)
 - Problem:** Behinderungsbegriff der UNBRK weiter als der des SGB IX (altersbedingte Beeinträchtigungen, allerdings gibt es auch Altenhilfe; länger als 6 Monate, allerdings nur Abgrenzung zu Krankheit)
 - Grundsätze (Art 3)
 - Verpflichtungen (Art 4) iVm Bewusstseinsbildung (Art 8)
 - Problem:** Verpflichtungen nur nach Maßgabe der **verfügbaren Mittel**
- c) Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung (Art 5) und für spezifische Gruppen
 - für Frauen mit Behinderungen (Art 6)
 - Kinder mit Behinderungen (Art 7)
- d) Konkretisierungen des Gleichbehandlungsgebots iVm Teilhaberechten
 - Zugänglichkeit (Art 9)
 - Problem:** kompliziertes koordinierendes Verwaltungsverfahren (klare und möglichst einfache Auslegung der §§ 10 ff SGB IX erforderlich)
 - Zugang zur Justiz (Art 13)
 - Problem:** behindertenfreundliche Auslegung von prozessualen Normen (etwa Fürsorgepflichten bei Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 72 SGG; Rspr BSG); aber **kein Anspruch** auf schriftliches **Online-Chat**-Verfahren anstelle einer mündlichen Verhandlung (BVerfG!!)
 - Unabhängige Lebensführungen und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art 19)
 - Problem:** § 43a SGB XI iVm mit §§ 55 SGB XII, 103 Abs 1 SGB IX (Notwendigkeit einer konventionsgerechten Auslegung) § 104 SGB IX (Individualisierung; Zumutbarkeit; Vorrang des Wohnens außerhalb besonderer Wohnformen mit individueller Assistenz)
 - persönliche Mobilität (Art 20)
 - Rspr des BSG:** keine strengen Maßstäbe bei Kfz-Hilfe iRd sozialen Re-

ha

- Bildung (Art 24): **inklusives** Bildungssystem = Bildungssystem **muss** sich anpassen, nicht der Mensch mit Behinderungen
 - Gesundheit (Art 25)
 - Habilitation und Rehabilitation (Art 26)
Typologie: frühzeitiges Stadium (Beratungen; insb § 32 SGB IX –peer counseling)
 - Arbeit und Beschäftigung (Art 27)
Problem: kein Verbot der WfbM; neue Leistungen im SGB IX
 - angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art 28)
 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art 29)
Problem: aktiv (und passives Wahlrecht) für alle?
 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art 30)
Rspr BSG: keine strengen Maßstäbe bei Kfz-Hilfe
- e) Gleichbehandlungsgebot iVm Freiheitsrechten
- Recht auf Leben (Art 20)
 - Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art 11)
 - Freiheit und Sicherheit der Person (Art 14)
 - Freiheit von Folter oder grausamer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art 15)
 - Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art 16)
 - Schutz der Unversehrtheit der Person (Art 17)
 - Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art 18)
 - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art 21)
 - Achtung der Privatsphäre (Art 22)
Achtung der Wohnung und der Familie (Art 23)
- f) Organisatorisches
- Statistik, Zusammenarbeit, Durchführung, Überwachung
 - insbesondere: * Ausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderung (Art 34) bei UN (Beschwerdemöglichkeit gem Fakultativprotokoll)
* Bestimmung nationaler Anlaufstellen und Monitoringstellen durch Vertragsstaaten (Art 33)
⇒ BMAS = Anlaufstelle + Länderstellen + am Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtete Monitoring-Stelle (keine Beschwerdestelle)

3. Geltung im nationalen Recht

- a) Wegen des einfachen nationalen Gesetzesrangs gelten die allgemeinen Regeln:
- das spezielle Gesetz verdrängt das allgemeine.
 - das jüngere Gesetz verdrängt das ältere.
- b) Völkervertragsrecht nur dann unmittelbar anwendbar auf individuelle Rechtsbeziehungen (self-executing-norms), wenn sie "nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt sind, wie eine innerstaatliche Vorschrift rechtliche Wirkung zu entfalten, also dafür keiner weiteren normativen Ausfüllung bedürfen" (stRspr).

- c) Das löst jedoch nicht das Problem, ob sich aus der vertraglichen Regelung, die per se nur die Vertragspartner verpflichtet, konkrete Ansprüche Dritter (gegen wen?) ergeben. Diese bedürfen grds einer weiteren gesetzlichen Regelung unter Beachtung der verfügbaren Mittel.
 ⇒ Rspr der Bundesgerichte: UNBRK gewährt keine unmittelbaren Ansprüche auf Sozialleistungen, sondern beansprucht nur Beachtung bei der Auslegung nationaler Leistungsgesetze. Allenfalls ist ein Anspruch gegen den Bundesgesetzgeber bzw Landesgesetzgeber (im Wege der Bundestreue - Art 37 GG) auf weitere, bessere Gesetze denkbar (?).

A. Die im BTHG vorgesehenen zeitlichen Stufen zur Änderung des nationalen Rechts von Menschen mit Behinderungen

1. Allgemeines

- Das BTHG ist ausdrücklich (Gesetzesbegründung!) als Umsetzungsakt der UNBRK konzipiert. Es beinhaltet eine Vielzahl von Regelungen, die auch zu strukturellen Änderungen bestehender Gesetze führen:
Außerdem: höchst sensibler Bereich von Länderinteressen bei bestehender organisatorischer und trägerschaftlicher Vielfalt
 ⇒ geradezu unabdingbar: zeitliche Stufung mit komplizierten Übergangsregelungen
- in der Gesetzesbegründung definierte Ziele:
 - * Neudefinierung des Behinderungsbegriffs
 - * Einführung eines verbindlichen und partizipativen Teilhabeplanverfahrens für alle Reha-Träger
 - * Schärfung des Prinzips "Leistungen aus einer Hand" unter Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten
 - * unabhängige Teilhabeberatung zur Stärkung der Position der Personen mit Behinderungen gegenüber Trägern und Leistungserbringern
 - * verbesserte Anreize (persönlich + institutionell) zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
 - * Stärkung der Planung und Gestaltung der Eingliederungshilfe durch den Betroffenen selbst
 - * Einfügung einer eigenen Leistungsgruppe "Teilhabe an Bildung"
 - * Stärkung der Rolle der BAR und Transparenz
 - * bessere Steuerung der Eingliederungshilfe zur Vermeidung einer Ausgabedynamik
 - * Stärkung der Prävention
 - * Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts

2. Die erste zeitliche Stufe des BTHG (30.12.2016 Art 26 Abs 2 BTHG)

a) SGB IX iVm Art 2 BTHG

- Erhöhung des Arbeitsförderungsgelds im Arbeitsbereich der WfbM (§ 43 Fassung bis 31.12.2017; ab 1.1.2018 § 59)
- Behinderungsfeststellungen für Vergangenheit nur bei besonderem Interesse (§ 69 Fassung bis 31.12.2017; ab 1.1.2018 § 152; Nachvollziehung der Rspr des BSG)
- Ermächtigung zum VO-Erlass (auch) zur (**rechtlichen**) Bewertung einer Behinderung (§ 70 Fassung bis 31.12.2017; ab 1.1.2018 § 153)

- besondere AG-Pflichten (§ 82 Fassung bis 31.12.2017; § 165 ab 1.1.2018), insbesondere Inklusionsvereinbarung (§ 83 bis 31.12.2017; § 166 ab 1.1.2018)
 - Schwerbehindertenvertretung (§§ 94-97 bis 31.12.2017; §§ 177-180 ab 1.1.2018)
 - Frauenbeauftragte in WfbM (§ 139 bis 31.12.2017; § 222 ab 1.1.2018)
 - nähere gesetzliche Umschreibung des "aG" (§ 146 bis 31.12.2017; § 229 ab 1.1.2018)
 - Erstattung der Fahrgeldausfälle von Unternehmen wegen des "aG" (§§ 148, 150 bis 31.12.2017; §§ 231, 233 ab 1.1.2018)
 - Evaluierung der Eingliederungshilfe (Art 25 Abs 2 BTHG)
- b) Änderungen im SGB VI, im BetrVG und Werkstätten-Mitwirkungs-VO (kleinere!)
- c) Fazit: Ab 30.12.2016 noch keine grundsätzlichen bzw strukturellen Änderungen

3. Die zweite zeitliche Stufe des BTHG (1.1.2017; Art 26 Abs 3 BTHG)

- a) neben einer Änderung des UStG nur Änderungen des SGB XII
- b) im Einzelnen:
- Erhöhung der Vermögensfreibeträge bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege um 25 000 Euro (§§ 60a, 66a SGB XII) - neben höherem Barbetrag (5000 Euro je Person + 500 Euro pro Person bei überwiegendem Unterhalt seit 1.4.2017)
 - Regelungen über das Anforderungsprofil für die Beschäftigung von Personen in Einrichtungen und bei Diensten (§ 75 Abs 2 SGB XII)
 - Erhöhung des Einkommensfreibetrags in einer WfbM und Einführung eines Einkommensfreibetrags bei Pfllegetätigkeit (§ 82 Abs 3 SGB XII); außerdem Untergrenze für die Heranziehung bei stationären Leistungen erhöht (§ 88 Abs 1 SGB XII)
 - Erstattungsregelung (Bund ⇒ Länder) für Bezieher von Eingliederungshilfe, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (§ 136 SGB XII)

Achtung In der Sache unverständliche Regelung!

Die Leistungen für den Lebensunterhalt sind Bestandteil der Eingliederungshilfe, und der daneben zu zahlende weitere notwendige Lebensunterhalt ist keine Grundsicherungsleistung! Es kann damit auch keine Erstattung "des Barbetrags" sein, wie es in der Paragrafenüberschrift heißt! Die Regelung basiert wohl auf dem praktizierten falschen Vorverständnis, dass der Bund nach § 46a SGB XII ohnedies den normativen Anteil des Lebensunterhalts in der Einrichtung erstattet und darüber hinaus auch weiterer notwendiger Lebensunterhalt (HLU!) erstattet werden soll?

- Förderung durch BMAS von Modellprojekten der künftigen Eingliederungshilfe + deren Evaluierung (**Art 25 Abs 3-5 BTHG**): Diese Regelung wurde in Art 26 BTHG vergessen! **Spätere Änderung**: ab **25.7.!**

- c) Fazit: auch hier noch keine strukturellen Änderungen

4. Die dritte zeitliche Stufe des BTHG (1.1.2018; Art 26 Abs 1 BTHG)

- a) völlige Neuordnung des SGB IX mit neuen Regelungen, etwa § 60 (andere Anbieter als WfbM)
 - * Teil 1: allgemeine Regelungen für Menschen mit Behinderungen
 - * Teil 2 (aber erst ab 1.1.2020 wirksam mit Ausnahme des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe und des § 94 Abs 1 SGB IX!!): Eingliederungshilfe
 - * Teil 3: Schwerbehindertenrecht (§§ 151 ff SGB IX)

Achtung Die Regelungen des Vertragsrechts gelten nur für die künftige Eingliederungshilfe des SGB IX, nicht für die Eingliederungshilfe des SGB XII.

Das bedeutet, dass für die EGH des SGB IX nicht mehr das Vertragsrecht des SGB XII gilt (Zuständigkeit neuer Schiedsstellen)
- b) SGB XII
 - einzelne Folgeänderungen zu den Änderungen des SGB IX
 - bei Hilfe zur Pflege persönliches Budget möglich (§ 63 Abs 3 SGB XII)
 - Übergangsregelung zum am 31.12.2017 geltenden Vertragsrecht der §§ 75 ff = Fortgeltungsfiktion (§ 139 SGB XII)
 - Übergangsregelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Zeit bis 31.12.2019, insbesondere zum ab 1.1.2020 geltenden Gesamtplanverfahren (§§ 140-145 SGB XII)
- c) kleinere Folgeänderungen in anderen Gesetzen
- d) Fazit: bis auf die Neuregelung der Eingliederungshilfe der wesentlichste Teil des BTHG!

5. Die vierte zeitliche Stufe des BTHG (1.1.2020; Art 26 Abs 4 BTHG)

- a) Neuregelung der Eingliederungshilfe mit deren Überführung in das SGB IX (Ausnahme: Vertragsrecht bereits ab 1.1.2018)
- b) Quasiversicherung nach § 264 SGB V für Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Problem: ungelöste Divergenz zwischen 1. und 8. Senat des BSG (Auftragsverhältnis oder auftragsähnliches Verhältnis?)
- c) Neustrukturierung des SGB XII aufgrund der Neuregelung der Eingliederungshilfe bei
 - * Hilfe für den Lebensunterhalt
 - * Vertragsrecht (erstmalig unmittelbarer Honoraranspruch der Einrichtungen/Dienstleister!) Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung + Entfallen der Prüfungsvereinbarung
 - * besondere Vorschriften über den Einkommenseinsatz in Einrichtungen

6. Die fünfte zeitliche Stufe des BTHG (1.1.2023; Art 26 Abs 5 BTHG)

- eventuelle Neubestimmungen des für die Eingliederungshilfe berechtigten Personenkreises

B. Wesentliche Änderungen im Einzelnen

1. Behinderungsbegriff

- Neunormierung in § 2 SGB IX mW ab 1.1.2018
 - = Menschen, die
 - (1) körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben (= vom typischen Zustand abweichend), die

- (2) in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft
 - (3) mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können
 - angeblicher neuer Behinderungsbegriff (Gesetzesbegründung): "Behinderung durch die Wechselwirkung Individuum und Umwelt"!
 - **Aber:** Die Rspr hat schon lange die Behinderung nicht formal verstanden, sondern wesentlich auf die Auswirkungen und die Teilhabemöglichkeiten abgestellt.
 - Beim Leistungsrecht der EGH wird jedoch zwischen einer wesentlichen und einer sonstigen Behinderung unterschieden.
- Frage:** Verstoß gegen UNBRK? ME nein!

2. Wunsch und Wahlrecht

- a) allgemein (§ 8 SGB IX mW ab 1.1.2018)
 - gegenüber dem bis 31.12.2017 geltenden § 9 nur terminologische Anpassung (nicht "behindert", sondern "mit Behinderungen")
 - Individualisierungsgrundsatz ohne Einbeziehung der finanziellen Seite

Achtung: Individualisierungsgrundsatz galt schon vorher (Rspr des BSG)
- b) im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 104 SGB IX mW ab 1.1.2020)
 - gegenüber dem bis 31.12.2019 geltenden § 9 (SGB XII = Individualisierungsgrundsatz) wird die Angemessenheit von Wünschen konkretisiert
 - * Kosten der gewünschten Leistung übersteigen die Höhe der Kosten für vergleichbare Leistungen anderer "vertraglich zugelassenen" Leistungserbringer unverhältnismäßig,
 - * Bedarf wird durch vergleichbare Leistung aber gedeckt
 - vorab aber Zumutbarkeit einer von den Wünschen abweichenden Leistungserbringung (Abs 3)

Achtung: Vorrang von Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen ohne Pools mit anderen Leistungsberechtigten

3. Teilhabeberatung

- a) allgemein (§§ 32-35 neu ab 1.1.2018)
 - Förderung (Richtlinien) unabhängiger ergänzender Beratung durch "Dritte" (Beratungsstelle) über BMAS bis 31.12.2022 = peer counseling
 - Einbindung von Ärzten und sonstigem medizinischen Personal
- b) im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 106 ab 1.1.2020)
 - Konkretisierung, Anpassung und Erweiterung des § 11 SGB XII
 - Beratung durch Eingliederungshilfeträger
 - bei Fehlern sozialrechtlicher Herstellungsanspruch: Antragserfordernis! (§ 108 SGB XII)

4. Budget für Arbeit (§ 61 ab 1.1.2018)

- a) Leistungsart: wenig sinnvolle Terminologie!
 - Arbeitgeberleistung = Lohnkostenzuschuss (LKZ)
 - ⇒ keine Klagebefugnis der Person mit Behinderungen
 - +
 - Leistung an Person mit Behinderungen = Assistenz
- b) Voraussetzungen:
 - Behinderung

- Anspruch auf Leistungen in einer WfbM gegenüber einem Leistungsträger (§ 111 SGB XII) und
- Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen AN bei einem AG (privat oder öffentlich)
- tarifvertragliche oder ortsübliche Entlohnung
- c) Rechtsfolgen
 - aa) Pflichtleistung; gegenüber Integrationsamt Entschließungsermessensleistung
 - bb) LKZ an AG iHv 75% des regelmäßig gezahlten Entgelts, höchstens 40% der monatlichen Bezugsgröße des § 18 Abs 1 SGB IV - 2017: 1190 Euro - (landesrechtliche Abweichung vom Prozentsatz der Bezugsgröße möglich), Dauer grundsätzlich unbegrenzt
 - cc) Assistenz für AN im erforderlichen Umfang und für die erforderliche Zeit; mehrere Leistungsberechtigte können (Wahl) Assistenz gemeinsam in Anspruch nehmen.
- d) Leistungsausschluss
 - Vermutung, dass AG die Beendigung eines anderen BV veranlasst hat, um den LKZ zu erhalten
- e) Verhältnis zu anderen Gesetzen
 - zusätzliche Leistung, keine abweichende iS des § 7 SGB IX (Vorbehalt abweichender Regelungen in anderen Leistungsgesetzen)
 - deshalb auch neben EZ nach §§ 88 ff SGB III
- f) Zweifelhafte Bedeutung!?

5. Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts (§§ 151 ff SGB IX ab 1.1.2018 bzw §§ 68 ff SGB IX vom 30.12.2016 bis 31.12.2017)

- a) allgemeine Zielsetzung:
 - * Stärkung ehrenamtlichen Engagements
 - * Mitwirkungsmöglichkeiten in WfbM verbessern
 - * Neuregelungen von Behindertenparkplätzen
 - * neues Merkzeichen "TBI"
- b) einzelne Neuregelungen
 - aa) Stellvertretung der Vertrauensperson (§§ 177, 178, 179 SGB IX)
 - bb) Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung (§ 178 SGB IX)
 - zB Unwirksamkeit einer ohne Anhörung der Vertrauensperson (Schwerbehindertenvertreter ausgesprochenen Kündigung)
 - cc) Stärkung der Rechte der Werkstatträte (WfbM)
 - Mitbestimmung statt Mitwirkung ua
 - geregelt in Werkstätten-MitwirkungsVO
 - dd) Frauenbeauftragte in WfbM (§ 139 SGB IX ab 30.12.2016; ab 1.1.2018 § 222 SGB IX)
 - ee) gesetzliche Normierung des "aG" (§ 146 SGB IX ab 30.12.2016; § 229 SGB IX ab 1.1.2018)
 - ff) Merkzeichen "TBI" (Art 18 BTHG iVm § 3 SchwerbehindertenausweisVO ab 30.12.2016)
 - gg) gemeinsame Betreuung von Nichtwerkstattfähigen mit Werkstattbeschäftigten (§ 219 SGB IX ab 1.1.2018)

6. Optimierung der Einleitung eines Reha-Verfahrens von Amts wegen (§§ 9-13 SGB IX ab 1.1.2018)

- frühzeitige Abklärung (+ Beratung)

- Modellvorhaben des BMAS nach Förderrichtlinien bei Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und GRV (SGB VI) zum Vorrang der Teilhabeleistungen und zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit (§ 11 SGB IX ab 1.1.2018)

7. Optimierung der Zusammenarbeit der Reha-Träger (§§ 25 ff SGB IX ab 1.1.2018)

- ua Aufgaben der BAG für Reha (§ 39 SGB IX ab 1.1.2018)

8. Leistungen (möglichst) aus einer Hand

- a) auf Antrag (trägerübergreifendes) persönliches Budget (§ 28 SGB IX ab 1.1.2018; davor § 17 SGB IX; vgl auch § 105 Abs 3 SGB IX ab 1.1.2018 für die Eingliederungshilfe) für Leistungen der Teilhabe
 - auch Leistungen der KKen, PflegeKen, UV-Träger bei Pflegebedürftigkeit, Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe
- b) Koordinierung allgemein (§§ 14-24 SGB IX ab 1.1.2018)
 - Fortschreibung, „Optimierung“ (?) des bisherigen Verfahrens des § 14 SGB IX mit Änderungen (erstangegangener Reha-Träger"; zweitangegangener" Reha-Träger, "drittangegangener" Reha-Träger)
 - Teil-Weiterleitung an andere Reha-Träger (§ 15 Abs 1 SGB IX ab 1.1.2018)
 - multiple Leistungen trotz einheitlicher Zuständigkeit nach § 14 (§ 15 Abs 3 S 1 SGB IX ab 1.1.2018)
 - eigene Erstattungsregelung in § 16 SGB IX (ab 1.1.2018) ⇒ kein Rückgriff mehr nötig auf § 104 SGB X?
 - Teilhabeplanverfahren + Teilhabepflichtkonferenz (§§ 19 ff SGB IX ab 1.1.2018)

9. Erstattung selbstbeschaffter Leistungen (§ 18 SGB IX ab 1.1.2018; davor § 15 SGB IX)

- a) Genehmigungsfiktion bei Fristablauf (2 Monate oder nach Fristverlängerung)
 - problematisches Verhältnis zu § 13 Abs 3a S 6 SGB VI! (vgl dazu § 13 Abs 3a S 9 SGB V in der ab 1.1.2018 geltenden Fassung!)
- b) Erstattung der Kosten nach Genehmigungsfiktion
 - keine Rücknahme nach § 45 SGB X möglich, sondern § 18 Abs 5 SGB IX ab 1.1.2018)
- c) Erstattung bei unaufschiebbarer Leistung bzw rechtswidriger Ablehnung
Achtung: Gilt nicht bei reinen Geldleistungen!

10. Die Eingliederungshilfe (§§ 90-150 SGB IX ab 1.1.2020)

- a) Neukonzeption gegenüber SGB XII
 - aa) Grundsätzliches
 - Antrag (§ 108 SGB IX)
 - Regeln orientieren sich ansonsten stark an der Sozialhilfe (Sozialhilfe „de luxe“!)
 - gehen den allgemeinen Regelungen über die Reha-Leistungen (§§ 42-84 SGB IX) vor (§ 7 SGB IX)
 - Nachrang (§ 91 SGB IX) iVm Überleitungsanzeige (§ 141 SGB IX)
 - grundsätzliche Trennung von Fachleistung und Leistungen für den Lebensunterhalt (Ausnahme bestimmte Maßnahmen)

- Einkommens- und Vermögensberücksichtigung (§ 92 SGB IX iVm §§ 135 ff), aber um einiges höhere Freibeträge
⇒ weiterhin Brutto- und Nettoprinzip
Problem: teilweise kaum verständliche, geradezu aberwitzige Regelungen

bb) Personenkreis

- § 53 Abs 1 und 2 SGB XII iVm § 3 EingliederungshilfeVO in der am 31.12.2019 geltenden Fassung (§ 99 SGB IX)
- dies wegen Art 26 Abs 5 BTHG
- Unterscheidung zwischen wesentlicher (dann Pflichtleistung) und sonstiger Behinderung (dann Ermessensleistung)

cc) Leistungen (§§ 102, 109-116 SGB IX)

- medizinische Reha (wie bei GKV)
- Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX)
* geschlossener Leistungskatalog
- Teilhabe an Bildung (Hilfen = Kernbereichstheorie des BSG!)
* geschlossener Leistungskatalog
* Assistenz für mehrere Personen nur bei Zumutbarkeit
- soziale Teilhabe
* Assistenz für mehrere Personen nur bei Zumutbarkeit
* offener Leistungskatalog („insbesondere“)

dd) **Gesamtplanverfahren** (§§ 117-122 SGB IX)

- zusätzlich zum Teilhabeplanverfahren (§ 21 SGB IX iVm §§ 139 ff SGB XII ab 1.1.2018)

ee) Verhältnis zu anderen Leistungen

- HLU oder Grundsicherung im Alter bzw Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden daneben gezahlt (§ 93 Abs 1 SGB IX)
= **sog** Trennung von Fachleistung und Leistungen für den Unterhalt
Problem: völlig unausgeglichene gesetzliche Regelung; teilweise bleibt es bei inkludierten Leistungen
- neben EGH Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Altenhilfe (§ 93 Abs 2 SGB IX iVm SGB XII)
- Vorrang bestimmter Leistungen zur Gesundheit nach dem SGB XII (§ 93 Abs 3 SGB IX)
- zur Pflege allg siehe (§ 91 Abs 3 SGB IX iVm § 13 Abs 3 SGB XI idF ab 1.1.2020)
- zur Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und Pflegeleistungen nach dem SGB XI im Besonderen siehe die Inkludierungsregelung des § 103 SGB IX!

Achtung: Außerhalb der Inkludierung keine Schwerpunkttheorie!

ff) Vertragsrecht (§§ 123-134 SGB IX ab 1.1.2018!!!)

- ab 1.1.2018, weil Zeit für Abschluss von Verträgen sein soll
- wie im Sozialhilferecht mit einzelne Besonderheiten
- Unterscheidung von Einrichtungen und ambulanten Diensten nicht mehr von Bedeutung

Aber: Gilt nur für personenbezogene Dienstleistungen!!

Achtung: Problem des eingliederungshilferechtlichen Dreiecksverhältnis!! Situation der WfbM noch überhaupt nicht rechtlich ausgelotet (§§ 57, 58 SGB IX ab 1.1.2018)!!

C. FAZIT

- Rspr noch nicht absehbar
- Viele Baustellen!
- Es sollen im Jahr 2019 noch Gesetzesänderungen beschlossen werden.